

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005&0018(CNS)

29.6.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag Rahmenbeschluss des Rates
zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren
(KOM(2005)0091 – C6-0235/2005 – 2005/0018(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Panayiotis Demetriou

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag Rahmenbeschluss des Rates
zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren
(KOM(2005)0091 – C6-0235/2005 – 2005/0018(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0091)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0235/2005),
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Von der Kommission vorgeschlagener
Text

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 1 Absatz 1

1. In diesem Rahmenbeschluss wird
festgelegt, unter welchen Voraussetzungen

1. In diesem Rahmenbeschluss wird
festgelegt, unter welchen Voraussetzungen

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ein Mitgliedstaat in einem **neuen** Strafverfahren Verurteilungen, die **gegen dieselbe Person wegen einer anderen Tat** in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, berücksichtigt **oder in sein Strafregister aufnimmt**.

ein Mitgliedstaat in einem Strafverfahren **frühere** Verurteilungen, die in einem anderen Mitgliedstaat **gegen dieselbe Person wegen einer anderen Tat** ergangen sind, berücksichtigt.

Begründung

Bestimmungen hinsichtlich nationaler Strafregister sollten aus dem Rahmenbeschluss gestrichen werden, und dieser Bereich sollte im Zusammenhang mit dem Entwurf für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Bericht Diaz de Mera) (KOM(2005)690) geregelt werden.

Durch die Umformulierung soll Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 1 hergestellt werden.

Änderungsantrag 2 Artikel 1 Absatz 2

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 3 Artikel 2 Buchstabe a

a) „Verurteilung“: jede rechtskräftige **Entscheidung eines Strafgerichts oder einer Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann**, mit der eine Person einer Straftat **oder einer Handlung, die** nach innerstaatlichem Recht **als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften strafbar ist**, schuldig gesprochen worden ist;

a) „Verurteilung“: jede rechtskräftige **Gerichtsentscheidung in einem Strafverfahren**, mit der eine Person einer Straftat nach innerstaatlichem Recht schuldig gesprochen worden ist;

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Definition entspricht wohl nicht den Justizsystemen aller Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, und könnte zu Verwirrung führen.

Änderungsantrag 4

Artikel 2 Buchstabe b

b) „Strafregister“: das nationale oder die nationalen Register, in das bzw. in die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts alle Verurteilungen aufgenommen werden. entfällt

Begründung

Bestimmungen hinsichtlich nationaler Strafregister sollten aus dem Rahmenbeschluss gestrichen werden, und dieser Bereich sollte im Zusammenhang mit dem Entwurf für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Bericht Diaz de Mera) (KOM(2005)690) geregelt werden.

Änderungsantrag 5 Artikel 3 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat stellt **die in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts** bei einem **neuen wegen einer anderen Tat** eingeleiteten Strafverfahren hinsichtlich ihrer Rechtswirkung den im Inland ergangenen Verurteilungen **gleich**.

1. Jeder Mitgliedstaat stellt **sicher, dass seine zuständigen nationalen Behörden** bei einem **gegen eine Person** eingeleiteten Strafverfahren **frühere in anderen Mitgliedstaaten wegen einer anderen Straftat gegen dieselbe Person ergangene Verurteilungen gemäß ihrem innerstaatlichen Recht berücksichtigen und sie sie** hinsichtlich ihrer Rechtswirkung den im Inland ergangenen **früheren Verurteilungen gleichstellen**.

Begründung

Eine Pflicht, für angemessene Bedingungen für die Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen zu sorgen, wird den Mitgliedstaaten übertragen und nicht unmittelbar ihren zuständigen nationalen Behörden. Es werden die Mitgliedstaaten sein, die verpflichtet sind, diesen Rahmenbeschluss in ihr nationales Recht umzusetzen.

Es sollte ausdrücklich gesagt werden, dass die einzige Pflicht der Mitgliedstaaten darin bestünde, ausländische Verurteilungen soweit zu berücksichtigen, als nationale Verurteilungen berücksichtigt würden. Dadurch wird das nationale Recht das einzige Kriterium, anhand dessen entschieden wird, ob und welche Art von Rechtswirkung den früheren ausländischen Verurteilungen beigemessen werden sollte. Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten sollten in den verschiedenen Phasen eines Strafverfahrens berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 6

Artikel 3 Absatz 2

2. Absatz 1 findet auf die Phase vor dem Strafverfahren, im Strafverfahren selbst und bei der Strafvollstreckung Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die **Verfahrensvorschriften** einschließlich der Vorschriften zur Untersuchungshaft, die rechtliche Einordnung des Tatbestands, Art und Umfang der verhängten Strafe sowie die Vollstreckungsvorschriften.

2. Absatz 1 findet auf die Phase vor dem Strafverfahren, im Strafverfahren selbst und bei der Strafvollstreckung Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die **Vorschriften** einschließlich der Vorschriften zur Untersuchungshaft, die rechtliche Einordnung des Tatbestands, Art und Umfang der verhängten Strafe sowie die Vollstreckungsvorschriften.

Begründung

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Bestimmung nicht nur auf Verfahrensvorschriften beschränkt sein sollte.

Änderungsantrag 7 Artikel 4 Buchstabe d a (neu)

da) die der Verurteilung zugrunde liegende Tat nach innerstaatlichem Recht keine Straftat darstellt.

Begründung

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass im Rahmen eines Strafverfahrens in einem Mitgliedstaat ausländische Verurteilungen im Zusammenhang mit einer Tat, die in diesem Mitgliedstaat nicht strafbar ist, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Änderungsantrag 8 Artikel 5 Absatz 1

1. In einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die der Verurteilung zugrunde liegende Tat nach innerstaatlichem Recht keine Straftat darstellt.

entfällt

Unterabsatz 1 gilt nicht für folgende Straftatkategorien:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung***
- Terrorismus***
- Menschenhandel***
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und***

Kinderpornografie

- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen***
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen***
- Korruption***
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften***
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten***
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung***
- Cyberkriminalität***
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten***
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt***
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung***
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe***
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme***
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen***
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen***
- Betrug***
- Erpressung und Schutzgelderpressung***
- Nachahmung und Produktpiraterie***
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit***
- Fälschung von Zahlungsmitteln***
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern***
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen***
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen***
- Vergewaltigung***
- Brandstiftung***

- **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen**
- **Flugzeug- und Schiffsentführung**
- **Sabotage**
- **gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts**
- **Warenschmuggel**
- **Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum**
- **Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen**
- **Sachbeschädigung**
- **Diebstahl**
- **Straftatbestände, die vom Urteilsmitgliedstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI EU-Vertrag erlassenen Rechtsakten ergeben.**

Begründung

Angesichts der zu Artikel 3 Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen besteht kein Bedarf an den fakultativen Gründen für die Nichtberücksichtigung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Verurteilung. Nach der Formulierung des neuen Artikels 3 obliegt es den zuständigen nationalen Behörden, nach ihrem nationalen Recht zu entscheiden, ob und inwiefern frühere Verurteilungen berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 9
Artikel 6 Absatz 1

1. Nimmt ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilung in sein Strafregister auf, muss die eingetragene Strafe der tatsächlich verhängten Strafe entsprechen, es sei denn, die Strafe wurde im Zuge ihrer Vollstreckung in dem Mitgliedstaat, der die Eintragung vornimmt, effektiv abgeändert. **entfällt**

Begründung

Bestimmungen hinsichtlich nationaler Strafregister sollten aus dem Rahmenbeschluss

gestrichen werden, und dieser Bereich sollte im Zusammenhang mit dem Entwurf für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Bericht Diaz de Mera) (KOM(2005)690) geregelt werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 2

2. Werden die in anderen Mitgliedstaaten gegen eigene Staatsangehörige oder im Inland ansässige Personen ergangenen Verurteilungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in das nationale Strafregister aufgenommen, dürfen die Vorschriften für die Eintragung, etwaige Abänderung oder Löschung der Einträge keinesfalls in der Weise angewandt werden, dass die betreffende Person schlechter gestellt wird, als wenn sie im Inland verurteilt worden wäre. **entfällt**

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Absatz 1.

Änderungsantrag 11
Artikel 6 Absatz 3

3. Jede Änderung oder Tilgung von Einträgen im Urteilsmitgliedstaat hat in gleicher Weise die Änderung oder Tilgung dieser Einträge im Staatsangehörigkeits- oder Wohnsitzmitgliedstaat zur Folge, wenn dieser Mitgliedstaat sie eingetragen hat und er von deren Änderung oder Tilgung unterrichtet worden ist, es sei denn, sein innerstaatliches Recht sieht für die verurteilte Person eine günstigere Regelung vor. **entfällt**

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Absatz 1.

Änderungsantrag 12

Artikel 7

1. Dieser Rahmenbeschluss **ersetzt** Artikel 56 des Haager Übereinkommens vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen **im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten; die Anwendung dieses Artikels im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bleibt hiervon unberührt.**

Dieser Rahmenbeschluss **gilt zwischen den Mitgliedstaaten unbeschadet von** Artikel 56 des Haager Übereinkommens vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen **betreffend was** Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Begründung

Es ist äußerst zweifelhaft, ob eine Bestimmung eines internationalen Übereinkommens durch einen Artikel eines Rahmenbeschlusses ersetzt werden kann. Der Berichterstatter schlägt deshalb die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses unter den Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmung des einschlägigen internationalen Übereinkommens vor.

Änderungsantrag 13 Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss **bis spätestens 31. Dezember 2006** nachzukommen.

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss **binnen eines Jahres nach seiner Annahme** nachzukommen.

Begründung

Die Fristen, die ursprünglich empfohlen wurden, sind derzeit unrealistisch.

Änderungsantrag 14 Artikel 8 Absatz 3

3. Auf der Grundlage der vom Generalsekretariat des Rates übermittelten Angaben legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens **31. Dezember 2007** einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gegebenenfalls zusammen mit Rechtsetzungsvorschlägen vor.

3. Auf der Grundlage der vom Generalsekretariat des Rates übermittelten Angaben legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens **zwei Jahre nach Annahme dieses Rahmenbeschlusses** einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gegebenenfalls zusammen mit Rechtsetzungsvorschlägen vor.

Begründung

Hierdurch soll Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1 hergestellt

werden.

BEGRÜNDUNG

Ziel des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses ist es, die Grundlage zu legen, damit eine in einem Mitgliedstaat ergangene Verurteilung in einem neuen wegen einer anderen Straftat eingeleiteten Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigt werden kann. Dieser Vorschlag folgt auf die Schlussfolgerungen von Tampere im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet. Der zu prüfende Vorschlag ist im Kontext des Weißbuchs betreffend den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und deren Wirkung innerhalb der Europäischen Union zu sehen. In diesem Weißbuch werden die beiden Ziele künftiger Maßnahmen der Europäischen Union festgelegt: 1) Verbesserung des Informationsflusses und der Nutzung der Daten und 2) Gewähr, dass diese Informationen außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Verurteilung ergangen ist, unter anderem zur Prävention neuer Straftaten ihre Wirkung entfalten können.

Es ist noch ein langer Weg zurückzulegen, bis in der Justiz hinsichtlich Verfahren, Beweiserhebung und materiell-rechtlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mehr oder weniger ähnlich verfahren wird. Trotz der derzeitigen Unterschiede in den nationalen Rechtssystemen muss aber die gegenseitige Anerkennung von Urteilen zwischen den Mitgliedstaaten so weit wie möglich vorangetrieben werden. Dies ist freilich die eine Seite der Medaille, die effektiv sein wird, wenn die andere Seite, das heißt die Registrierung und der Austausch von Informationen, reglementiert ist. Der Berichterstatter ist deshalb der Auffassung, dass es besser ist, dass dieser Rahmenbeschluss in Kraft tritt, sobald ein ähnlicher Beschluss zur Regelung der Registrierung und des Austauschs von Informationen über Verurteilungen im Gebiet der Union gefasst wird.

Dieser Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (KOM(2005)0690). Zweck dieses Vorschlags ist es deshalb, die Umstände zu beschreiben, unter denen Verurteilungen gegen eine Person, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, im Rahmen eines neuen wegen einer anderen Straftat eingeleiteten Strafverfahrens gegen dieselbe Person berücksichtigt werden können oder dürfen. Die Grundlage für die Berücksichtigung ist der Grundsatz der Angleichung.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs „Verurteilung“ meint der Berichterstatter, dass die Benutzung der Wendung „ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann“ wohl nicht den Justizsystemen der Mitgliedstaaten entspricht und zu Verwirrung führen kann. Der Berichterstatter ist darüber hinaus der Meinung, dass in diesen ersten Phasen der Einrichtung dieses Systems der Zusammenarbeit Verwaltungsentscheidungen nicht einbezogen werden sollten, da dies unnötig ist.

Hinsichtlich der Artikel 3, 4 und 5 ist der Berichterstatter für den Grundsatz der einfachen Angleichung zusammen mit einigen Elementen der Harmonisierung. Insofern schlägt der

Berichterstatter vor, den Artikel 3 Absatz 1 so umzuformulieren, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass das einzige Kriterium, anhand dessen entschieden wird, ob und inwieweit vorherigen ausländischen Verurteilungen rechtliche Wirkungen zukommen sollen, das nationale Recht ist. Allerdings sollten Grundprinzipien, wie etwa *ne bis in idem*, Verjährung, Amnestie sowie die Löschung der Eintragung einer Verurteilung im nationalen Strafregister, in der gesamten Europäischen Union beachtet werden, und Artikel 4 sollte deshalb beibehalten werden. Außerdem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass im Rahmen eines Strafverfahrens in einem Mitgliedstaat eine ausländische Verurteilung wegen Taten, die in diesen Mitgliedstaaten nicht strafbar sind, nicht berücksichtigt werden darf.

Außerdem gehören nach Ansicht des Berichterstatters die Bestimmungen von Artikel 6 am besten in den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (KOM(2005)0690).

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 7 meint der Berichterstatter, dass sie geändert werden muss, da es den Unterzeichnerstaaten eines Übereinkommens nach dem Völkerrecht wohl nicht möglich ist, rechtsgültig dessen Artikel einseitig zu ändern oder zu ersetzen. Der vorgeschlagene Ersatztext für Artikel 7 entspricht eher dem Völkerrecht.